

## Vereinbarung

zwischen

dem **Trägerverein Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e. V.**,  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn **Alexander Küßwetter, 1. Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten,**

- nachfolgend „**Trägerverein**“ genannt-

und

dem **Bezirk Mittelfranken**  
vertreten durch den **Herrn Bezirkstagspräsidenten Richard Bartsch**

- nachfolgend **Bezirk Mittelfranken** genannt-

sowie

der **Stadt Fürth**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Thomas Jung

- nachfolgend „**Stadt Fürth**“ genannt-

## Vereinbarung

zwischen

dem **Trägerverein Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e. V.**,  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden und **Landrat Herr Armin Kroder,**

- nachfolgend „**Trägerverein**“ genannt-

und

dem **Bezirk Mittelfranken**  
vertreten **durch den Bezirkstagspräsidenten Herr Peter Daniel Forster**

- nachfolgend **Bezirk Mittelfranken** genannt-

sowie

der **Stadt Fürth**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Thomas Jung

- nachfolgend „**Stadt Fürth**“ genannt-

Die Vertragsparteien schließen folgende Vereinbarung:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erledigung von und Unterstützung bei Geschäften des Trägervereins durch den Bezirk Mittelfranken und die Stadt Fürth.

**§ 2**

**Aufgaben des Bezirks Mittelfranken,  
technische Voraussetzungen**

- (1) Dem Bezirk Mittelfranken obliegt in Zusammenarbeit mit der Museumsleitung für das Jüdische Museum Franken das Erstellen folgender Unterlagen:
1. Haushaltspläne mit Anlagen
  2. Controllingberichte
  3. Jahresrechnungen mit Anlagen (ohne Sachbericht)
- (2) Die Stadt eröffnet dem Trägerverein und dem Bezirk Mittelfranken die Möglichkeit, die bei der Stadt Fürth jeweils eingesetzte Finanzsoftware in vollem Umfang zum Zwecke der Aufgabenerfüllung unentgeltlich zu nutzen. Für den Trägerverein und für den Bezirk Mittelfranken wird hierzu von der Stadt Fürth in der Finanzsoftware jeweils ein eigener Rechnungskreis (Mandant) zur Verfügung gestellt und die von Trägerverein und dem Bezirk Mittelfranken genannten Zugangsberechtigungen eingerichtet. Dabei ist zu gewährleisten, dass die von dem Bezirk Mittelfranken benannten Berechtigten von Ansbach aus vollen Zugriff haben.

Die Vertragsparteien schließen folgende Vereinbarung:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erledigung von und Unterstützung bei Geschäften des Trägervereins durch den Bezirk Mittelfranken und die Stadt Fürth.

**§ 2**

**Aufgaben des Bezirks Mittelfranken,  
technische Voraussetzungen**

- (1) Dem Bezirk Mittelfranken obliegt in Zusammenarbeit mit der Museumsleitung für das Jüdische Museum Franken das Erstellen folgender Unterlagen:
1. Haushaltspläne mit Anlagen
  2. Controllingberichte
  3. Jahresrechnungen mit Anlagen (ohne Sachbericht)
- (2) Die Stadt eröffnet dem Trägerverein und dem Bezirk Mittelfranken die Möglichkeit, die bei der Stadt Fürth jeweils eingesetzte Finanzsoftware in vollem Umfang zum Zwecke der Aufgabenerfüllung unentgeltlich zu nutzen. Für den Trägerverein und für den Bezirk Mittelfranken wird hierzu von der Stadt Fürth in der Finanzsoftware jeweils ein eigener Rechnungskreis (Mandant) zur Verfügung gestellt und die von Trägerverein und dem Bezirk Mittelfranken genannten Zugangsberechtigungen eingerichtet. Dabei ist zu gewährleisten, dass die von dem Bezirk Mittelfranken benannten Berechtigten von Ansbach aus vollen Zugriff haben.

Bei Bedarf (Problemstellungen im „Kassenbereich“, Softwareschulung, Fragen zur Software, etc.) unterstützt die Stadt den Trägerverein und dem Bezirk Mittelfranken unentgeltlich.

### § 3

#### **Aufgaben der Stadt Fürth**

(1) Die nachfolgend genannten Geschäftsbereiche des Trägervereins werden durch die Stadt Fürth erledigt:

1. Kassenwesen:

- a) Mittelbewirtschaftung im Kassenbereich (insbesondere Ausführung von Kassenanweisungen)
- b) Abwicklung des Zahlungsverkehrs ohne Mahn- und Vollstreckungswesen
- c) Erstellung aller Auswertungen auf Anforderung im Kassenbereich

2. Lohn- und Gehaltsabrechnung einschließlich Reisekosten, Kindergeldkasse, Sozialversicherungswesen, eventuell bestehende betriebliche Altersversorgung, steuerrechtliche Behandlung sowie Zahlbarmachung.

(2) Darüber hinaus unterstützt die Stadt Fürth den Trägerverein umfassend im gesamten Personalwesen, insbesondere bei

- der Einstellung (z.B. Arbeitsverträge in Anlehnung an die Musterverträge des KAV, Fragen der Befristung von Arbeitsverhältnissen, Änderungsverträge, Eingruppierung, etc.)
- laufenden Beschäftigungsverhältnissen (z.B. Höhergruppierung, Zulagen, Arbeitszeit- und Urlaubsfragen, Abmahnungen, etc.)

Bei Bedarf (Problemstellungen im „Kassenbereich“, Softwareschulung, Fragen zur Software, etc.) unterstützt die Stadt den Trägerverein und dem Bezirk Mittelfranken unentgeltlich.

### § 3

#### **Aufgaben der Stadt Fürth**

(1) Die nachfolgend genannten Geschäftsbereiche des Trägervereins werden durch die Stadt Fürth erledigt:

1. Kassenwesen:

- a) Mittelbewirtschaftung im Kassenbereich (insbesondere Ausführung von Kassenanweisungen)
- b) Abwicklung des Zahlungsverkehrs ohne Mahn- und Vollstreckungswesen
- c) Erstellung aller Auswertungen auf Anforderung im Kassenbereich

2. Lohn- und Gehaltsabrechnung einschließlich Reisekosten, Kindergeldkasse, Sozialversicherungswesen, eventuell bestehende betriebliche Altersversorgung, steuerrechtliche Behandlung sowie Zahlbarmachung.

(2) Darüber hinaus unterstützt die Stadt Fürth den Trägerverein umfassend im gesamten Personalwesen, insbesondere bei

- der Einstellung (z.B. Arbeitsverträge in Anlehnung an die Musterverträge des KAV, Fragen der Befristung von Arbeitsverhältnissen, Änderungsverträge, Eingruppierung, etc.)
- laufenden Beschäftigungsverhältnissen (z.B. Höhergruppierung, Zulagen, Arbeitszeit- und Urlaubsfragen, Abmahnungen, etc.)

- bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen

- (3) Bei der Aufgabenerfüllung sind die für das Arbeitsrecht relevanten Rechtsvorschriften sowie die einschlägigen Tarifnormen des TVöD nebst ergänzender oder ersetzender Tarifverträge zu beachten.
- (4) Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fürth entsprechend § 19 der Satzung vom 18.03.2009.

#### § 4

##### Kostenersatz

- (1) Der Bezirk Mittelfranken erhält zur Abgeltung aller Personal- und Sachkosten für die Durchführung der in § 2 genannten Tätigkeiten eine jährliche Pauschale in Höhe von

**3.000 Euro.**

- (2) Die Stadt Fürth erhält zur Abgeltung aller Personal- und Sachkosten für die Durchführung der in § 3 genannten Tätigkeiten eine jährliche Pauschale in Höhe von

**9.000 Euro.**

- (3) Der jeweilige Kostenersatz ist bis zum 30.06. des betreffenden Jahres zu leisten.

- bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen

- (3) Bei der Aufgabenerfüllung sind die für das Arbeitsrecht relevanten Rechtsvorschriften sowie die einschlägigen Tarifnormen des TVöD nebst ergänzender oder ersetzender Tarifverträge zu beachten.
- (4) Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fürth entsprechend § 19 der Satzung vom 18.03.2009.

#### § 4

##### Kostenersatz

- (1) Der Bezirk Mittelfranken erhält zur Abgeltung aller Personal- und Sachkosten für die Durchführung der in § 2 genannten Tätigkeiten ab 2024 eine Pauschale in Höhe von

**4.300 Euro brutto**

**d.h. Nettobetrag zzgl. gesetzlich geschuldeter USt.**

- (2) Die Stadt Fürth erhält zur Abgeltung aller Personal- und Sachkosten für die Durchführung der in § 3 genannten Tätigkeiten ab 2024 eine Pauschale in Höhe von

**12.900 Euro brutto**

**d.h. Nettobetrag zzgl. gesetzlich geschuldeter USt.**

- (3) **Der jeweilige Kostenersatz nach Absatz 1 und 2 wird ab dem Haushaltsjahr 2025 jährlich um eine pauschale Änderungsrate von 2,5 % erhöht; dabei wird der Betrag kumuliert für die Folgejahre berechnet (vgl. Übersicht Anlage 1).**

## § 5

### Haftung

Der Bezirk Mittelfranken und die Stadt Fürth verpflichten sich, die vorgenannten Geschäftsbereiche des Trägervereins mit der Sorgfalt wahrzunehmen, die sie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Sie haften nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Trägervereins bzw. der Geschäftsführung des Trägervereins bleiben hiervon unberührt.

## § 6

### Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag **beginnt am 01.01.2013 zu** laufen und **endet zum 31.12.2017** ohne, dass es einer Kündigung bedarf. Er ersetzt sämtliche zwischen dem Trägerverein und der Stadt Fürth bestehenden Vereinbarungen, welche die vorstehenden Bereiche betreffen. Diese werden mit Vertragsfortführung unwirksam.
- (2) Der Vertrag kann auch vor Ablauf der Vertragslaufzeit von jeder der Vertragsparteien zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens 9 Monate vor Ende der regulären Vertragslaufzeit über eine Fortsetzung des Vertrages zu verhandeln.

- (4) Der jeweilige Kostenersatz ist bis zum 30.06. des betreffenden Jahres zu leisten.

## § 5

### Haftung

Der Bezirk Mittelfranken und die Stadt Fürth verpflichten sich, die vorgenannten Geschäftsbereiche des Trägervereins mit der Sorgfalt wahrzunehmen, die sie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Sie haften nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Trägervereins bzw. der Geschäftsführung des Trägervereins bleiben hiervon unberührt.

## § 6

### Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag **beginnt am 01.01.2024 zu laufen** und **endet zum 31.12.2028** ohne, dass es einer Kündigung bedarf. Er ersetzt sämtliche zwischen dem Trägerverein und der Stadt Fürth bestehenden Vereinbarungen, welche die vorstehenden Bereiche betreffen. Diese werden mit Vertragsfortführung unwirksam.
- (2) Der Vertrag kann auch vor Ablauf der Vertragslaufzeit von jeder der Vertragsparteien zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens 9 Monate vor Ende der regulären Vertragslaufzeit über eine Fortsetzung des Vertrages zu verhandeln.

**§ 7**

**Salvatorische Klausel, Schriftform**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, den Vertrag durch eine Regelung zu ergänzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich nach Möglichkeit gleichkommt oder die sie nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den fehlenden Punkt bedacht hätten.
- (2) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits auch nur schriftlich aufgehoben werden.

**§ 7**

**Salvatorische Klausel, Schriftform**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, den Vertrag durch eine Regelung zu ergänzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich nach Möglichkeit gleichkommt oder die sie nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den fehlenden Punkt bedacht hätten.
- (2) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits auch nur schriftlich aufgehoben werden.

<p>Für den Trägerverein:</p> <p>Ansbach, 09.04.2013 Ort, Datum</p> <p>i. O. gez. Alexander Küßwetter 1. Vorsitzender</p>	<p>Für den Trägerverein:</p> <p>Lauf, Ort, Datum</p> <p>Armin Kroder 1. Vorsitzender</p>
<p>Für den Bezirk Mittelfranken:</p> <p>Ansbach, 10.04.2013 Ort, Datum</p> <p>i. O. gez. Richard Bartsch Bezirkstagspräsident</p>	<p>Für den Bezirk Mittelfranken:</p> <p>Ansbach, Ort, Datum</p> <p>Peter Daniel Forster Bezirkstagspräsident</p>
<p>Für die Stadt Fürth:</p> <p>Fürth, 25.03.2013 Ort, Datum</p> <p>i. O. gez. Dr. Thomas Jung Oberbürgermeister</p>	<p>Für die Stadt Fürth:</p> <p>Fürth, Ort, Datum</p> <p>Dr. Thomas Jung Oberbürgermeister</p>

## **Ergänzungsvereinbarung zur Geschäftsbesorgungsvereinbarung**

**Hiermit wird die Vereinbarung vom März/April 2013 bzgl. der Erledigung von und Unterstützung bei Geschäften des Trägervereins durch den Bezirk Mittelfranken und die Stadt Fürth wie folgt ergänzt bzw. geändert:**

1. In den § 4 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut integriert:  
„Die Kostenersätze nach Absatz 1 und 2 werden ab dem Haushaltsjahr 2017 jährlich um eine pauschale Änderungsrate von 2% erhöht; dabei wird der Betrag aufkumuliert für die Folgejahre berechnet.“
2. Der bisherige Absatz 3 wird zum Absatz 4.
3. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „31.12.2017“ durch die Angabe „31.12.2018“ ersetzt.

Die übrigen Bestimmungen der Geschäftsbesorgungsvereinbarung bleiben unberührt.

Für den Trägerverein:

Fürth, 08.12.2015  
Ort, Datum

i. O. gez.  
Alexander Küßwetter  
1. Vorsitzender

Für den Bezirk Mittelfranken:

Ansbach, 23.12.2015  
Ort, Datum

i. O. gez.  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

Für die Stadt Fürth:

Fürth, 10.12.2015  
Ort, Datum

i. O. gez.  
Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister

## **Ergänzungsvereinbarung zur Geschäftsbesorgungsvereinbarung**

**Hiermit wird die Vereinbarung vom März/April 2013 bzgl. der Erledigung von und Unterstützung bei Geschäften des Trägervereins durch den Bezirk Mittelfranken und die Stadt Fürth wie folgt ergänzt bzw. geändert:**

Die Geschäftsbesorgungsvereinbarung wird über das mit Ergänzungsvereinbarung vom Dezember 2015 vereinbarte Vertragsende zum 31.12.2018 hinaus auf unbestimmte Zeit fortgeführt, mindestens jedoch für die Dauer von weiteren 12 Monaten. Nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit kann die Geschäftsbesorgungsvereinbarung von jeder Vertragspartei jeweils mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Wird die Geschäftsbesorgungsvereinbarung nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um weitere 12 Monate.

Die übrigen Bestimmungen der Geschäftsbesorgungsvertrags vom März/April 2013 sowie der Ergänzungsvereinbarung vom Dezember 2015 bleiben unberührt.

Für den Trägerverein:	
Ehingen, 06.05.2018 Ort, Datum	i. O. gez. Alexander Küßwetter 1. Vorsitzender
Für den Bezirk Mittelfranken:	
Ansbach, 02.05.2018 Ort, Datum	i. O. gez. Richard Bartsch Bezirkstagspräsident
Für die Stadt Fürth:	
Fürth, 08.05.2018 Ort, Datum	i. O. gez. Dr. Thomas Jung Oberbürgermeister